

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V9325-1/2800000

Seite 1 von 7

Zwischen

**Behörde für Inneres und Sport
Amt für Innere Verwaltung und Planung
Johanniswall 4
20095 Hamburg**

– im Folgenden „Auftraggeber“ genannt –

und

**Dataport
Anstalt des öffentlichen Rechts
Altenholzer Straße 10 - 14
24161 Altenholz**

– im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Vertragsgegenstand und Vergütung

1.1 Projekt-/Vertragsbezeichnung

Netzanbindung von ZEAs

1. Änderung: Erweiterung der Netzanbindung

1.2 Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

1.3 Die Leistungen des Auftragnehmers werden

- nach Aufwand gemäß Nummer 5.1
- zum Festpreis gemäß Nummer 5.2

zuzüglich Reise- und Nebenkosten – soweit in Nummer 5.3 vereinbart – vergütet.

2 Vertragsbestandteile

2.1 Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- dieser Vertrag (Seiten 1 bis 7) mit Anlage(n) Nr. 1, 2 und 3
- Allgemeine Vertragsbedingungen von Dataport in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung (s. 11.1)
- Dataport Datenschutz-Leitlinie über technische und organisatorische Maßnahmen bei der Datenverarbeitung im Auftrag (s. 11.1)
- Ergänzende Vertragsbedingungen für die Erbringung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistung) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil B (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung

2.2 Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V9325-1/2800000

3 Art und Umfang der Dienstleistungen

3.1 Art der Dienstleistungen

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber folgende Dienstleistungen:

- 3.1.1 Beratung
- 3.1.2 Projektleitungsunterstützung
- 3.1.3 Schulung
- 3.1.4 Einführungsunterstützung
- 3.1.5 Betreiberleistungen
- 3.1.6 Benutzerunterstützungsleistungen
- 3.1.7 Providerleistungen ohne Inhaltsverantwortlichkeit
- 3.1.8 sonstige Dienstleistungen: **Gemäß Anlage 2 und 3**

3.2 Umfang der Dienstleistungen des Auftragnehmers

3.2.1 Der Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen ergibt sich aus

- folgenden Teilen des Angebotes des Auftragnehmers vom

_____ Anlage(n) Nr. _____

- der Leistungsbeschreibung des Auftragnehmers

Leistungsbeschreibung Bereitstellung der Netzanschlüsse

_____ Anlage(n) Nr. 2

Leistungsbeschreibung und Nutzungsbedingungen

_____ 3

- folgenden weiteren Dokumenten:

Anlage Ansprechpartner

_____ Anlage(n) Nr. 1

Es gelten die Dokumente in

- obiger Reihenfolge
- folgender Reihenfolge: 1, 2 und 3

3.2.2 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn diese für den Auftragnehmer erkennbar maßgeblichen Einfluss auf die Art der Erbringung der vertraglichen Leistungen haben.

3.2.3 Besondere Leistungsanforderungen (z. B. Service-Level-Agreements über Reaktionszeiten):

3.3 Vergütungsbestimmende Faktoren aus dem Bereich des Auftraggebers

Vergütungsbestimmende Faktoren aus dem Bereich des Auftraggebers sind

- a) die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers gemäß Nummer 8
- b) folgende weitere Faktoren:

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____
 Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V9325-1/2800000

4 Ort der Dienstleistungen / Leistungszeitraum

4.1 Ort der Dienstleistungen in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers _____

4.2 Zeiträume der Dienstleistungen

Leistungen (gemäß Nummer 3.1)	Geplanter Leistungszeitraum		Verbindlicher Leistungszeitraum	
	Beginn	Ende	Beginn	Ende
Gemäß V9325/2800000			13.10.2015	
Gemäß V9325-1/2800000 (1. Änderung) mit Anlagen 1, 2 und 3			01.01.2016	

4.3 Zeiten der Dienstleistungen

Die Leistungen des Auftragnehmers werden gem. Anlage 3 Pkt. 4 erbracht.

4.3.1 während der üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen)

_____ bis _____ von _____ bis _____ Uhr
 _____ bis _____ von _____ bis _____ Uhr

4.3.2 während sonstiger Zeiten

_____ bis _____ von _____ bis _____ Uhr
 _____ bis _____ von _____ bis _____ Uhr
 an Sonn- und Feiertagen am Sitz des Auftragnehmers von _____ bis _____ Uhr

5 Vergütung gem. Leistungsnachweis Dienstleistung

5.1 Vergütung nach Aufwand

- ohne Obergrenze
- mit einer Obergrenze in Höhe von _____ €

Bezeichnung des Personals/der Leistung (Leistungskategorie)					Preis innerhalb der Zeiten gemäß 4.3.
Pos. Nr.	SAP-Artikel-Nr.	Artikelbezeichnung/-code	Menge	Mengen-einheit	Einzelpreis
Abrufposition 1: Netzzugang mit _____ Mbit/s Bandbreite					
1	21000178	Einrichtungsentgelt			
2	21000176	Bereitstellungsentgelt			
Abrufposition 2: Netzzugang mit _____ Mbit/s Bandbreite					
3	21000178	Einrichtungsentgelt			
4	21100015	Bereitstellungsentgelt			
Abrufposition 3: Netzzugang mit _____ Mbit/s Bandbreite					
5	21000380	Einrichtungsentgelt			
6	21000381	Bereitstellungsentgelt			

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____
 Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V9325-1/2800000

Abrufposition 4: Netzzugang mit [redacted] Mbit/s Bandbreite		
7	21000380	Einrichtungsentgelt
8	21100018	Bereitstellungsentgelt
Abrufposition 5: Netzzugang mit [redacted] Gbit/s Bandbreite		
9	21000380	Einrichtungsentgelt
10	21000393	Bereitstellungsentgelt
Zusätzliche Leistungen für Maßnahmen für eine besonders zeitnahe Bereitstellung (Innerhalb von 6 Wochen)		
11		Für Abrufposition 1 - 10 zum Nachweis

Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand.

Reisezeiten

- Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet
- Reisezeiten werden vergütet gemäß **Anfahrtspauschale SAP-Nr. 21010791.**
 Die **Anfahrtspauschale** beträgt derzeit [redacted] pro Person/Kundenbesuch.

Rechnungsstellung

- Die Rechnungsstellung erfolgt für die einmaligen Leistungen erfolgt die Rechnungsstellung nach erbrachter Leistung.
- für die monatlichen Leistungen erfolgt die Rechnungsstellung kalendermonatlich nachträglich

Aufwandsbezogene Abrechnungen zu Beginn des Kalenderjahres erfolgen auf Basis der letztmalig zuvor erfolgten Rechnungsstellung vorläufig, falls bereits zuvor Leistungen in Rechnung gestellt wurden. Sofern eine Korrektur der abzurechnenden Mengen erforderlich ist, erfolgt diese mit der darauffolgenden Rechnungsstellung.

Vergütungsvorbehalt

- Es wird ein Vergütungsvorbehalt vereinbart
- gemäß Ziffer 6.4 EVB-IT Dienstleistung
 - anderweitige Regelung gemäß Anlage Nr. _____

5.2 Festpreis

Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen zahlt der Auftraggeber einen einmaligen Festpreis in Höhe von insgesamt _____

Der einmalige Festpreis setzt sich wie folgt zusammen:

Die Rechnungsstellung des einmaligen Festpreises erfolgt mit/zum _____

6 Rechte an den verkörperten Dienstleistungsergebnissen

(ergänzend zu / abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung)

6.1 Ergänzend zu Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung ist der Auftraggeber berechtigt, folgenden Dienststellen und Einrichtungen, die seinem Bereich zuzuordnen sind, einfache, nicht übertragbare Nutzungsrechte* an den Dienstleistungsergebnissen einzuräumen:

6.2 Ergänzend zu Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung ist der Auftraggeber berechtigt, folgenden Dienststellen und Einrichtungen außerhalb seines Bereiches einfache, nicht übertragbare Nutzungsrechte* an den Dienstleistungsergebnissen einzuräumen:

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Dienstleistung definiert.
 Fassung vom 01 April 2002, gültig ab 01 Mai 2002

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V9325-1/2800000

6.3 Abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das ausschließliche, dauerhafte, unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht an den Dienstleistungsergebnissen, Zwischenergebnissen und vereinbarungsgemäß bei der Vertragserfüllung erstellten Schulungsunterlagen ein. Dies gilt auch für die Hilfsmittel, die der Auftragnehmer bei der Erbringung der Dienstleistung entwickelt hat. Der Auftragnehmer bleibt zur beliebigen Verwendung der Hilfsmittel und Werkzeuge, die er bei der Erbringung der Dienstleistung verwendet hat, berechtigt.

6.4 Sonstige Nutzungsrechtsvereinbarungen

7 Verantwortlicher Ansprechpartner siehe Anlage 1

des Auftraggebers: _____

des Auftragnehmers: _____

8 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

Folgende Mitwirkungsleistungen (z. B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente) werden vereinbart:

8.1 Der Auftraggeber benennt mindestens zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die dem Auftragnehmer als Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

8.2 Änderungen der Anlage 1 Ansprechpartner sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierfür wird eine neue Anlage 1 vom Auftraggeber ausgefüllt. Die Anlage wird auf Anforderung durch den Kundenbetreuer zur Verfügung gestellt. Die neue Anlage ist an _____ zu senden.

8.3 Gem. Anlage 3 Pkt. 3.3

9 Schlichtungsverfahren

Die Anrufung folgender Schlichtungsstelle wird vereinbart:

10 Versicherung

Der Auftragnehmer weist nach, dass die Haftungshöchstsummen gemäß Ziffer 9.2.1 EVB-IT Dienstleistung durch eine Versicherung abgedeckt sind, die im Rahmen und Umfang einer marktüblichen deutschen Industriehaftpflichtversicherung oder vergleichbaren Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU entspricht.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V9325-1/2800000

Seite 6 von 7

11 Sonstige Vereinbarungen

11.1. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Dataport Datenschutz-Leitlinie sind im Internet unter www.dataport.de veröffentlicht.

11.2. Die aus diesem Vertrag seitens des Auftragnehmers zu erbringenden Leistungen unterliegen in Ansehung ihrer Art, des Zwecks und der Person des Auftraggebers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht der Umsatzsteuer. Sollte sich durch Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art oder durch Festsetzung durch eine Steuerbehörde eine Umsatzsteuerpflicht ergeben und der Auftragnehmer insoweit durch eine Steuerbehörde in Anspruch genommen werden, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die gezahlte Umsatzsteuer in voller Höhe zu erstatten, ggf. auch rückwirkend.

11.3. Die Vertragspartner vereinbaren über die Vertragsinhalte Verschwiegenheit, soweit gesetzliche Bestimmungen wie insbesondere das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG) dem nicht entgegenstehen.

11.4. Hamburgisches Transparenzgesetz

11.4.1. Unterliegt dieser Vertrag dem HmbTG, so wird er bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Der Auftraggeber kann von diesem Vertrag bis einen Monat nach Veröffentlichung im Informationsregister ohne Angabe von Gründen zurück treten.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, unverzüglich nach Vertragsschluss die Veröffentlichung im Informationsregister zu veranlassen und teilt dem Auftragnehmer das Datum der Veröffentlichung mit.

Macht der Auftraggeber vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so gilt für den Fall, dass der Auftragnehmer schon vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Durchführung des Vertrages beginnt, Folgendes:

- a) Die beiderseits erbrachten Leistungen sind zurück zu gewähren.
- b) Ist eine Rückgewähr nicht möglich, so leistet der Auftraggeber Wertersatz.
 - Für die Berechnung des Wertersatzes gelten die in dem Vertrag genannten Leistungsentgelte.
 - Aufwände, für die kein Leistungsentgelt ausgewiesen ist, sind nach dem jeweils gültigen Stundensatz zu vergüten, wenn und soweit sie für die Erfüllung des Vertrages erforderlich waren. Dies gilt vor allem für vorbereitende Tätigkeiten.
 - Für gelieferte Hard- und Software wird das volle Leistungsentgelt erstattet. Verschlechterungen, auch wenn sie durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme entstehen, bleiben bei der Wertermittlung außer Betracht. Die Pflicht zum Wertersatz entfällt, soweit der Auftragnehmer die Verschlechterung oder den Untergang zu vertreten hat oder der Schaden gleichfalls bei ihm eingetreten wäre.
- c) Hat der Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages verbindliche Bestellungen bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern vorgenommen, die weder storniert noch von dem Auftragnehmer anderweitig verwendet werden können, so nimmt der Auftraggeber die entsprechenden Lieferungen oder Leistungen gegen Zahlung des mit dem Lieferanten oder Unterauftragnehmer vertraglich vereinbarten Preises ab. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn sich die Lieferung aus von dem Auftragnehmer zu vertretenden Gründen verschlechtert hat oder untergegangen ist. Der Auftragnehmer setzt sich in jedem Fall nach Kräften für eine Minimierung des Schadens ein.
- d) Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 346 ff BGB entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den vorstehenden Regelungen etwas anderes ergibt.

11.4.2. Optionale Erklärung der Nichtveröffentlichung

Der Auftraggeber erklärt mit Auswahl dieser Option, dass der Auftraggeber diesen Vertrag nicht im Informationsregister veröffentlichen wird. Sollte während der Vertragslaufzeit eine Absicht zur Veröffentlichung entstehen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich informieren.

11.5. Mit diesem Vertrag wird eine etwaige Vorvereinbarung abgelöst. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bestimmen sich ab dem Zeitpunkt seines Wirksamwerdens ausschließlich nach diesem Vertrag.

11.6. Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2016. Er ersetzt den Vertrag V9325/2800000 gemäß Nummer 4.2 und führt dessen Leistungen fort, soweit diese nicht durch Erfüllung oder auf sonstiger Weise erledigt sind. Er kann erstmals unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten zum 31.12.2016 gekündigt werden. Danach kann er zum Ende eines Kalenderjahres unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Ungeachtet der Laufzeit des Vertrages gilt für die jeweiligen Leistungsabrufe eine Mindestnutzungszeit von 12 Monaten.

EVB-IT Dienstvertrag



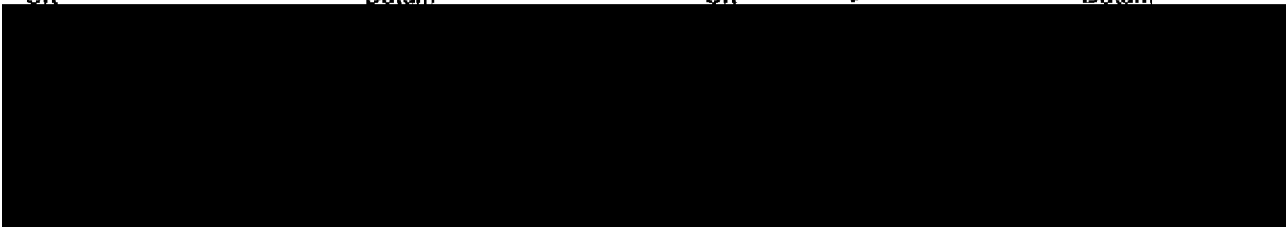
Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V9325-1/2800000

Seite 7 von 7

Hamburg _____, 20/01/16
Ort Datum

Hamburg _____, 15.02.16
Ort Datum



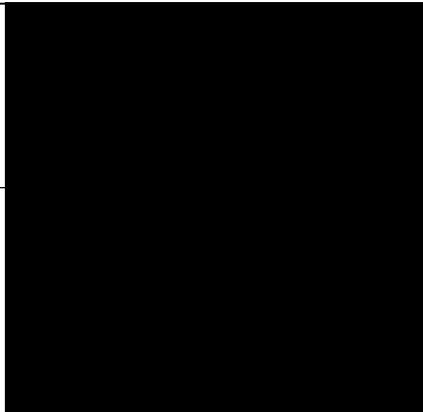
Ansprechpartner
zum Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen
Netzanbindung von ZEAs

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber:
Auftraggeber:

Behörde für Inneres und Sport
Amt für Innere Verwaltung und Planung
Johanniswall 4
20095 Hamburg

Der Auftraggeber ist immer auch der Mahnungsempfänger/Regulierer, dessen Konto mit der Rechnungsstellung belastet wird.

Rechnungsempfänger:



Ansprechpartner gem. Nr. 7:

Fachliche Ansprechpartner gem. Nr. 8.1: 1.

Tel.

2.

Tel.

Technische Ansprechpartner

1.

Tel.

2.

Tel.

Hamburg
Ort

, Datum

Leistungsbeschreibung

**für die Bereitstellung der Netzanschlüsse für die zentralen Erstaufnah-
meeinrichtungen (ZEAs) und Unterkünfte für Flüchtlinge**

für

**Behörde für Inneres und Sport
Amt für Innere Verwaltung und Planung
Johanniswall 4
20095 Hamburg**

nachfolgend Auftraggeber

Der Auftragnehmer (Dataport) stellt für die zentralen Erstaufnahmeeinrichtungen (ZEAs) und Unterkünfte für Flüchtlinge in Hamburg im Auftrag des Auftraggebers (BIS) einen grundsätzliche in der Ausführung identischen Netzzugang zur Verfügung. Je nach Zahl der Arbeitsplätze in der jeweiligen Lokation kann die Bandbreite abgestuft zur Verfügung gestellt werden.

Je Lokation wird ein Netzzugang mit folgendem Funktionsumfang zur Verfügung gestellt, die alle über einen physikalischen Netzzugang realisiert werden:

1. Zugang zu FHHNet:

Der Zugang zum FHHNet ist notwendig für BASIS bzw. Non-BASIS-Arbeitsplätze der BIS oder anderer Behörden der FHH, die Anwendungen im Verwaltungsnetz der FHH (wie PaulaGO; Eldorado, OK.Ewo usw.) nutzen wollen.

Der Zugang zum FHHNet wird weiterhin benötigt, um die vom Auftragnehmer bereitgestellten und betreuten lokalen Netzwerkstrukturen in den Lokationen für die NGN-Telefone und die QMM-Arbeitsplätze zu administrieren

Die Bereitstellung und der Support der BASIS-Arbeitsplätze erfolgt gemäß V5553.

2. Lokationszugang für die NGN-Telefone

Für die NGN-Telefone ist ein entsprechend getrennter Netzzugang erforderlich. Die Betreuung und Administration der lokalen Netzwerkstrukturen in der Lokation erfolgt durch den Auftragnehmer. Die Beschaffung und Installation der aktiven und passiven Komponenten für die lokalen Netzwerkstrukturen erfolgt auf Grundlage gesonderter vertraglicher Vereinbarungen

Die Bereitstellung der Telefonanschlüsse (inkl. Endgeräte) erfolgt gemäß V4244.

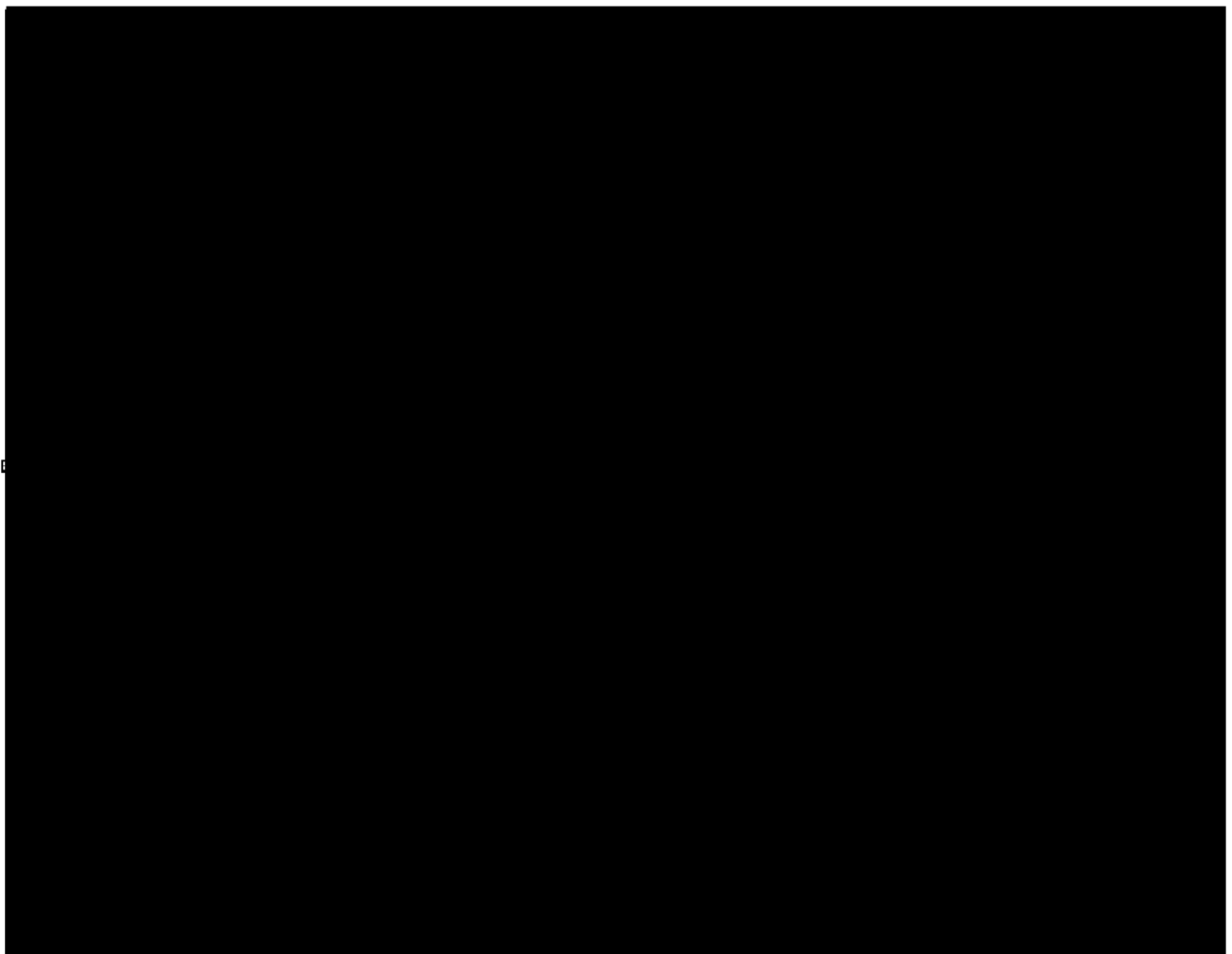
3. Netzzugang für die QMM-Arbeitsplätze

Für die QMM-Arbeitsplätze wird ein gesonderter Internetzugang (gemäß Anlage 2) bereitgestellt. Die Betreuung und Administration der lokalen Netzwerkstrukturen für die QMM-Arbeitsplätze in der Lokation erfolgt durch den Auftragnehmer. Die Bereitstellung der für die Nutzung der QMM-Applikation notwendigen Endgeräte wie auch die Beschaffung und Installation der aktiven und passiven Komponenten für die lokalen Netzwerkstrukturen erfolgt auf Grundlage gesonderter vertraglicher Vereinbarungen.

4. Netzzugang für die Arbeitsplätze der Betreiber

Für die Arbeitsplätze des Betreibers der jeweiligen Lokation wird ein gesonderter Internetzugang (gemäß Anlage 2) zur Verfügung gestellt. Die Betreuung und Administration der lokalen Netzwerkstrukturen wie auch der Arbeitsplätze und weiterer IT-Komponenten in der Lokation erfolgt nicht durch den Auftragnehmer, sondern durch den jeweiligen Betreiber. Beschaffung und Installation der aktiven und passiven Komponenten für die lokalen Netzwerkstrukturen können auf Grundlage gesonderter vertraglicher Vereinbarungen durch den Auftragnehmer erfolgen.

Die Gesamtheit der Funktionen des Netzzugangs ist in der nachfolgenden Zeichnung zu erkennen:



Auch wenn in einzelnen Lokationen aktuell oder dauerhaft einzelne Funktionen des Anschlusses nicht benötigt werden, werden die Anschlüsse je Lokation durch den Auftragnehmer immer einheitlich mit dem komplett verfügbaren Funktionsumfang umgesetzt.

Für die Anschlussbandbreite je Lokation stehen wahlweise zur Verfügung:



Bei Abruf der Leistungen für die Herstellung des Netzzugangs für die jeweilige Lokation durch den Auftraggeber ist zu benennen:

- Genaue Adresse der Lokation
- Gewünschte Bandbreite
- Bereitstellungstermin
- Lagepläne

Für die Bereitstellungsdauer der Netzzugänge können keine verbindlichen, für jegliche Lokation zutreffende Fristen benannt werden. Die Bereitstellungsdauer ist je Lokation abhängig vom dort bereits vorhandenen bzw. dem Aufwand für die Herstellung des notwendigen Lokationszugangs. Dabei werden sowohl die Ressourcen des Hamb. TK-Netzes wie auch die Ressourcen der öffentlichen Netzbetreiber berücksichtigt.

Bandbreiten von mehr als ■■■ Mbit/s benötigen LwL-Netzressourcen. Bei umfangreichen Baumaßnahmen können sich Bereitstellungszeiten von ■■■ Monaten und mehr ergeben.

